

► Aktuelle Gesetzgebung

Steueränderungen 2021: Der tabellarische Schnellüberblick

| Zum 1.1.21 sind eine Vielzahl steuerlicher Regelungen neu geschaffen oder geändert worden. AK hat für Sie die wichtigsten Änderungen in einem Schnellüberblick in tabellarischer Form zusammengefasst (den Überblick finden Sie hier: ak.iww.de, Abruf-Nr. 47056744). Die Änderungen sind gegliedert nach Steuerart, Paragraph, Stichwort, einer kurzen inhaltlichen Beschreibung, der Benennung des Gesetzes bzw. der Rechtsquelle und dem Datum des Inkrafttretens. Zu jeder Rechtsquelle ist eine „Abruf-Nr.“ aufgeführt, über die Sie zum Wortlaut des Gesetzes oder der Verwaltungsanweisung gelangen. |



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 47056744

► Lohnabrechnung

Jahreswechsel im Personalbüro – die wichtigsten Neuerungen für 2021 im Überblick

| Alle Jahre wieder gibt es zum Jahresbeginn wichtige Änderungen, die die Verfahrensabläufe bei der Lohnabrechnung beeinflussen. Die Änderungen ergeben sich aus verschiedenen Gesetzen, wie dem Jahressteuergesetz 2020, dem Zweiten Familienentlastungsgesetz oder dem Siebten SGB IV-Änderungsgesetz. Die Checkliste unter ak.iww.de, Abruf-Nr. 47077633 zeigt Ihnen alphabetisch nach Stichworten geordnet und unter Angabe der Rechtsquellen, worauf Sie seit dem 1.1.21 bei der Ermittlung der Lohnsteuer und der Meldung der Sozialversicherungsbeiträge achten müssen. |



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 47077633

► Sozialversicherungswerte

Rechengrößen und Grenzwerte in der Sozialversicherung für das Jahr 2021

| Wie in jedem Jahr haben sich auch im Jahr 2021 viele Rechengrößen und Grenzwerte für die Sozialversicherung erhöht. Der Beitrag unter ak.iww.de, Abruf-Nr. 47077729 liefert Ihnen den Überblick über die Werte 2021. |



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 47077729

► Steueränderung

Zahlungsfrist für Corona-Prämie bis 30.6.21 verlängert

| Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung der Corona-Sonderprämie wurde nach § 3 Nr. 11a EStG bis zum 30.6.21 verlängert. Die Verlängerung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführt. |

Wichtig | Der Steuerfreibetrag von maximal 1.500 EUR bleibt unverändert. Das bedeutet: Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals ein Betrag von 1.500 EUR steuerfrei – zusätzlich zu einem bereits nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 EUR im Jahr 2020 – ausbezahlt werden kann. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

Mehr Zeit
für die Abwicklung